

# Satzung des Anglervereins der Universität Rostock e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Rostock unter Nr. 0684

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
*Anglerverein der Universität Rostock e. V.*
2. Er ist der Rechtsnachfolger der Betriebsgruppe der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock des DAV der DDR.
3. Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Rostock eingetragen
4. Sitz des Vereins ist Rostock.
5. Der Gerichtsstand ist Rostock.
6. Er gehört dem Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommer e.V. an und ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e.V.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein ist eine freiwillige, unabhängige Vereinigung der Angler. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und Landschaftspflege.
2. Inhalt der Arbeit
  - a) die Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, zu erhalten,
  - b) durch die Pflege der Gewässer und die Erhaltung der Fauna und Flora zum Natur- und Umweltschutz beizutragen,
  - c) die Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen,
  - d) die Ausbreitung des waidgerechten Fischens mit der Angel,
  - e) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern durch die Einhaltung der Schonbestimmungen und Schutzmaßnahmen,
  - f) der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
  - g) Mittel des Vereins dürfen nur für sat-

zungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,  
h) es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die seine Satzung anerkennen und seine Zwecke unterstützen.
  2. Eine Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass eine schriftliche Eintrittserklärung vom Vorstand angenommen wird,
  3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist sowie durch Ableben oder Ausschluss.
  4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung und Gewährleistung des Einspruchsberechtigten durch Beschluss der Vollversammlung. Er kann erfolgen:
    - bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
    - bei wiederholtem Beitragsrückstand.
1. Der Verein hat
    - a) ordentliche Mitglieder
    - b) fördernde Mitglieder
    - c) Ehrenmitglieder.

Zu b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zum Angelsport pflegen

Zu c) Bürger, die sich besonders um die Förderung des Angelsportes oder des Vereins verdient gemacht ha-

ben, können durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

2. Aufnahmegebühr, Beiträge und andere Gebühren werden durch die Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind bringepflichtig.
4. Die Abführung der Beiträge erfolgt nach den endgültigen Festlegungen des Landesanglerverbandes.
5. Die Höhe der von fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstandsvorsitzenden geregelt.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung oder –befreiung beschließen.

## **§ 6 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied genießt durch den Verein Schutz in allen den Angelsport betreffenden Angelegenheiten.
2. Bei der Ausübung des Angelsportes ist der gültige Ausweis mitzuführen.

## **§ 7 Ahndung bei Verstößen**

1. Der Vorstand kann Mitglieder, wenn Verstöße gegen die Satzung, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und das Landesfischereigesetz vorliegen, zur Verantwortung ziehen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Revisionskommission.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Jeweils im letzten Monat des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung auf

Einladung und unter Vorsitz des Vorsitzenden abgehalten. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

2. Außer der Jahresmitgliederversammlung wird jährlich eine weitere Mitgliederversammlung durchgeführt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
5. Anträge von Mitgliedern sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung maßgebend.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) Dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer,
  - c) dem KassiererDer 1. und 2. Vorsitzende bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Der 1. Vorsitzende wird aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder gesondert gewählt. Die Kandidaten zur Wahl werden auf der vorher-

gehenden Mitgliederversammlung aufgestellt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
4. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.  
Der geschäftsführende Vorstand gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit der gesamten Leitung.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn diese unter Angabe von Gründen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Vorstandsmitglieder, die von einer Beschlussfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

### **§ 12 Kassenführung und –prüfung**

1. Der Kassierer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck und Tag der Zahlung ersichtlich sein. Vom Kassierer sind nur Zahlungen zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind. Er trägt für den ordnungsgemäßen Eingang aller Zahlungsverpflichtungen die Verantwortung.

2. Nach Ablauf jeden Geschäftsjahres legt der Kassierer dem Vorstand einen Kassenbericht vor.
3. Die Kasse ist durch die gewählte Revisionskommission mindestens einmal im Jahr zu prüfen.
4. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat die Revisionskommission vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, die Bestände und Belege sowie die Jahresabschlussrechnung zu prüfen und das Ergebnis der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Kasse ist jährlich abzuschließen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder notwendig. Zur Änderung der Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### **§ 14 Liquidation**

1. Die Liquidation des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Liquidation des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisanglerverband Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am 15.12.2007 und  
beim Amtsgericht in das Vereinsregister am 28.03.2008 eingetragen